

► Maklervertrag

Was ist bei Kündigung des Maklervertrags durch den Makler zu beachten?

| Ein Makler fragt: „Ich möchte den Maklervertrag mit einem Kunden kündigen, weil die Vertrauensbasis gestört ist. Was muss ich beachten? Muss ich etwa die Versicherer über die Kündigung informieren?“ |

ANTWORT: Sie können den Maklervertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Das sollte schriftlich geschehen und möglichst so, dass Sie den Zugang der Kündigung beweisen können, z. B. mit Einschreiben/Rückschein oder durch Einwurf im Briefkasten des Kunden unter Zeugen. Aber: Sie dürfen den Maklervertrag nicht zur „Unzeit“ kündigen, z. B. während einer komplexen Schadenabwicklung.

Über die Kündigung und die Tatsache, dass Sie den Kunden nicht mehr betreuen, müssen Sie den Versicherer streng genommen informieren. Denn die Betreuungs-Courtage wird bedingt für den Fall gezahlt, dass Sie den Kunden tatsächlich betreuen. Fällt die Betreuung weg, erhalten Sie aber gleichwohl eine Betreuungs-Courtage, weil Sie den Versicherer nicht informiert haben, sind Sie ungerechtfertigt bereichert. Folge: Sie müssten die Betreuungs-Courtage auf Verlangen des Versicherers zurückzahlen. Die Frage, ob in einem solchen Fall ein Betrug durch Unterlassen vorliegt, ist eher theoretischer Natur. VVP ist kein Fall bekannt, in dem ein Versicherer ein derartiges Vergehen angezeigt hätte.

► Berufskrankheit

BSG erkennt Krebserkrankung als Berufskrankheit auch bei ehemaligen Rauchern an

| Die Harnblasenkrebserkrankung eines Schweißers kann wegen der beruflichen Einwirkung aromatischer Amine trotz langjährigen Rauchens als Berufskrankheit anerkannt werden. Zumindest dann, wenn der Nikotinkonsum nach jahrelanger Abstinenz nicht mehr hinreichend wahrscheinlich die Krebserkrankung verursacht hat. Das hat das BSG klargestellt. |

Der 1956 geborene Kläger war von 1998 bis 2013 als Schweißer beschäftigt. Zur Rissprüfung von Schweißnähten verwendete der Schweißer azofarbstoffhaltige Sprays mit dem kanzerogenen aromatischen Amin o-Toluidin. 2014 wurde bei ihm Harnblasenkrebs diagnostiziert. Die Berufsgenossenschaft lehnte die Feststellung einer Berufskrankheit ab. Ihre Begründung: Der langjährige Nikotinkonsum des Schweißers habe zu einer Verdoppelung des Erkrankungsrisikos geführt.

Das BSG dagegen hat zugunsten des Schweißers entschieden: Die Berufskrankheit Nummer 1301 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung setzt keine Mindesteinwirkungsdosis aromatischer Amine voraus. Konkrete außerberufliche Ursachen der Erkrankung sind ausgeschlossen. Insbesondere ist mit seiner Aufgabe im Jahr 2000 das Rauchen nicht mehr hinreichend wahrscheinlich eine Ursache der Krebserkrankung des Mannes (BSG, Urteil vom 27.09.2023, Az. B 2 U 8/21 R, Abruf-Nr. 238539).

Ein Leser fragt –
VVP antwortet

Harnblasenkrebs
kann Berufskrank-
heit eines Schwei-
ßers sein